Abschrift.

Grundzüge

für den Abschluß der Uebereinkunft wegen Niederlegung der Waffen und Auflösung des Insurgenten-Corps unter dem Oberst v. Brzezanski.

1. Die polnischen Insurgenten müssen unter jeder Bedingung das Gewehr vor den Königlich Preußischen Truppen strecken und kann hierbei keine Concession stattfinden. Es werden jedoch die Truppen so weit entfernt stehen, daß keine Collisionen vorkommen können.
2. Der Ort der Entwaffnung ist vorläufig Piątkowo-czarne, wohin die Truppen der Insurgenten von ihren Offizieren geführt werden. Wer auf diesem Platze nicht erscheint, ist dem Standrecht verfallen.
3. Nachdem die Waffen durch die Insurgenten gestreckt worden sind, werden die Offiziere nach Winnagóra, die übrigen Mannschaften nach Pierzchno geführt.
4. Die Offiziere behalten ihre Säbel, sonstige Waffen aber nicht, mit Ausnahme von Kabinettsstücken, welche gegen Quittung in Königlichem Depot aufbewahrt werden.
5. Eben so werden sämmtliche Geschütze ausgeliefert.
6. Die Pferde der Gemeinen werden den Königlichen Truppen übergeben, nur die Offiziere behalten ihre eigenen Reitpferde, die sie als ihr Eigenthum nachzuweisen vermögen.
7. Sämmtliche Bestände sowohl an Kassen, Munition,

für Büchsen, Infanterie-Gewehre, Pistolen, als auch die Artillerie-Munition werden an die Königlichen Behörden ausgeliefert.

8. Dasselbe findet mit den Proviantbeständen aller Art statt.

9. Die Insurgenten werden aus diesen Beständen so lange durch Königliche Beamte verpflegt, als sie in ihre Heimath ziehen, oder über sie anderweit bestimmt wird.

10. Es darf sich durchaus kein Insurgent, weder ein Edelmann, noch ein Emigrirter, noch ein Geistlicher, noch ein Bürger oder Bauer, sei er Landwehrpflichtig oder nicht, von dem Insurgenten-Korps entfernen.

Wer außerhalb des Lagers derselben betroffen wird, verfällt dem Kriegsgericht.

11. Oberst v. Brzczanski verpflichtet sich, sofort die Führer der Insurgenten zur Einsendung der Stärke-Rapports, nach den verschiedenen Waffenarten gesondert, aufzufordern.

12. Es wird von den, unter den Insurgenten befindlichen Emigranten und Fremden jeder Nationalität incl: aller Führer über deren besondere Qualification des Königl. Majestät noch bestimmen werden, zwischen der Elbe und Weser ein Depot angelegt, wo selben verbleiben können. Dabei bleibt es jedoch jedem Einzelnen unbenommen, Pässe nach Frankreich zu erbitten, welche denselben jeder Zeit gewährt werden sollen.

13.

13. Alle übrigen fremden und dem Großherzogthum Posen nicht angehörige Personen, welche sich dem Aufstande angeschlossen haben, müssen der Capitulation beitreten und zu dem Ende innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Ueberein=kunft ab, sich bei einem Landrathsamt melden, widrigenfalls sie dem Gesetze verfallen.

14. Die Einwohner der Provinz Posen oder anderer Provinzen des Preußischen Staats, welche sich unter den Insurgenten befinden, werden nach Kreisen zu=sammengestellt und unter Eskorte den betreffenden Landräthen zugesendet, welche dieselben in ihre Hei=math entlassen.

15. Landwehrmänner, so wie Deserteure, welche in den Reihen der Insurgenten stehen, werden in besonderen Abtheilungen zusammengestellt und unter Eskorte nach Posen geführt, von wo aus dieselben der besonde=ren Gnade Sr. Majestät des Königs empfohlen werden sollen, sobald sie dieselbe in Anspruch nehmen.

16. Alle Insurgenten-Offiziere, welche der Provinz Posen als Einwohner angehören, werden von den Truppen getrennt und nachdem sie recognoscirt sind, mit Pässen in ihre Heimath entlassen. Die Gemeinen dagegen werden in einem oder mehreren Bivouacs von den Truppen so lange cernirt, bis sie ihren hei=mathlichen Behörden überwiesen werden können.

17. Eine Anerkennung der Titel und Würden, welche sich die Insurgenten in dieser Zeit zugelegt haben, findet

nicht

auf keinen Fall statt.

18. Die Lazarethe der Insurgenten werden respectirt und der Königlichen Gnade anheimgestellt; ob sie für Rechnung des Staats unterhalten werden sollen oder nicht.

19. Ist bis morgen früh punct 9 Uhr mir keine definitive Entscheidung über die erfolgte Annahme der Capitulations-Punkte in meinem Nachtquartier Adlich K[illegible]miejsky zugegangen, so hören gänzlich die Unterhandlungen auf. Stehen die Insurgenten beim Empfang dieser Uebereinkunft bei Martinowo-borowe und haben sie dieselbe angenommen, so müssen sie morgen als den 10ten dieses Monats früh 11 Uhr bei Tł[illegible]kowo-czarne aufgestellt sein; haben sie aber ihre Stellung schon verlassen, so machen sie dort halt!, wo sie diese Communication trifft, und erwarten daselbst meine weiteren Befehle.

20. Die Uebereinkunft muß ohne alle Ausnahme von allen Führern im Namen des Insurgenten-Corps angenommen werden, — diejenigen, die sich dessen weigern verfallen dem Standrecht.

H: Quartier Bardo, den 9ten Mai 1848.

Der Generallieutenant und Commandeur der 4ten Division

(gez:) von Wedell.

Brzezanski.